

Festsetzung Gebührenansätze für den Wasserzins und die Abwassergebühren per 1. Januar 2027.

www.zumikon.ch

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. August 2026 die Gebührenansätze für den Wasserzins und die Abwassergebühren ab 1. Januar 2027 wie folgt festgesetzt:

Benützungsgebühren für den Wasserbezug ab 1. Januar 2027

Die Benützungsgebühren gemäss Wasserversorgungs-Reglement vom 8. Dezember 2008 betragen:

- Grundgebühr gemäss Art. 10.7 des Reglements CHF 0.75/m² (unverändert);
- Mengengebühr gemäss bezogener Wassermenge CHF 2.50/m³ (unverändert).

Abwassergebühren ab 1. Januar 2027

Die Benützungsgebühren gemäss Verordnung über die Abwassergebühren vom 8. Dezember 2008 betragen:

- Grundgebühr gemäss Art. 10 der Verordnung,
mit Gewichtung gemäss Art. 11 der Verordnung CHF 0.10/m² (bisher CHF 0.16/m²);
- Mengengebühr in m³ des Wasserverbrauchs CHF 1.10/m³ (bisher CHF 1.15/m³);
- Strassenentwässerung gemäss Art. 11 der Verordnung (unverändert).

Die Wassermesser-Mietgebühr gemäss Art. 10.9 des Wasserversorgungs-Reglements beträgt CHF 50.00 pro Jahr (unverändert).

Für Bauwasser gemäss Art. 10.10 des Wasserversorgungs-Reglements wird CHF 1.00 gemäss Gebäudevolumen (SIA-Norm 416) verrechnet (unverändert).

Die Entschädigung der Gemeinde für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen wird auf CHF 1'000.00 pro Brunnen festgesetzt (unverändert).

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bleiben unverändert auf Basis Index der Gebäudeversicherung, Stand 2009, auf einmalig CHF 8.45/m³ Gebäudevolumen.

Sämtliche Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Der entsprechende Ansatz wird zusätzlich verrechnet (unverändert).

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Digitale Amtsblatt Schweiz das offizielle Amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Zumikon. Für das allfällige Ergreifen eines Rechtsmittels gilt das Datum der Publikation auf www.e-publikation.ch.

Zumikon, 28. August 2026

Gemeinderat Zumikon